

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT  
KATHOLISCHE DOGMATIK UND FUNDAMENTALTHEOLOGIE DES DEUTSCHEN SPRACHRAUMS

*Fassung vom 11.9.2023*

**I. Artikel: Name und Zielsetzung**

- § 1 Die Vereinigung trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft katholische Dogmatik und Fundamentaltheologie des deutschen Sprachraums“.
- § 2 Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung der Dogmatik und Fundamentaltheologie unter Berücksichtigung nahestehender Disziplinen durch Arbeitstagungen.

**II. Artikel: Mitgliedschaft**

- § 3 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sein:
- a) die in der Dogmatik, Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie an kath.-theol. Fakultäten und Instituten der Universitäten und Hochschulen, phil.-theol. Hochschulen, Ordenshochschulen und an kath. Fachhochschulen im deutschen Sprachraum in selbständiger Forschung und Lehre Tätigen;
  - b) die von Dienstverhältnissen in diesen Fächern Entpflichteten bzw. in kirchliche Ämter Berufenen;
  - c) die in diesen Fächern Habilitierten;
  - d) Promovierte mit einer Qualifikationsschrift (Dr. theol., Dr. phil., PhD), die den fachlichen Diskursen von Dogmatik, Fundamentaltheologie oder Religionsphilosophie zugeordnet ist.
- § 4 Die Mitgliedschaft der unter a), b) und c) Genannten wird durch Anmeldung bei der/dem Leiter/in der Arbeitsgemeinschaft und deren/dessen Bestätigung erworben. Die Mitgliedschaft der unter d) Genannten wird bei der/dem Leiter/in der Arbeitsgemeinschaft beantragt und durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands bestätigt.
- § 5 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von allen Mitgliedern erhoben.

**III. Artikel: Vorstand**

- § 6 Die Arbeitsgemeinschaft wird geleitet vom Vorstand.
- § 7 Zum Vorstand gehören:
- a) die/der Leiter/in oder zwei gleichberechtigte Leiter/innen
  - b) der Beirat, bestehend aus sechs Mitgliedern. Ihnen soll jeweils wenigstens ein/e Vertreter/in der Fundamentaltheologie und ein/e Angehörige/r der Ordenshochschulen sowie ein promoviertes Mitglied des Nachwuchsnetzwerkes Dogmatik/Fundamentaltheologie zugehören;
  - c) die/der Schatzmeister/in;
  - d) die/der scheidende Leiter/in für die nächste Tagungsperiode, im Fall einer Doppelspitze vertreten durch eine der beiden Personen;
  - e) wenn ein/e Ehrenpräsident/in gewählt ist, gehört sie/er ebenfalls dem Vorstand an.

- § 8 Die/der Leiter/in/nen wird/werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Leitung kann in der Form einer gleichberechtigten Doppelspitze wahrgenommen werden. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- § 9 Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für sechs Jahre gewählt. Auf jeder Arbeitstagung scheiden zwei dieser Mitglieder des Beirats aus und werden durch zwei neu zu wählende Mitglieder ersetzt. Das Mitglied aus dem Nachwuchsnetzwerk wird vom Netzwerk für zwei Jahre entsandt, erneute Entsendung ist möglich.
- § 10 Die/der Schatzmeister/in wird für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- § 11 Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 12 Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung ist möglich auf Grund eines schriftlichen Antrags der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.
- § 13 Dem Vorstand obliegt die Wahl des Ortes der Arbeitstagungen, die Festsetzung der Tagungsthematik auf Grund der Vorschläge der Mitgliederversammlung und die Bestellung der Referent/inn/en.
- §14: Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Leiter/der Leiterin bzw. den Leiter/innen sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

#### **IV. Artikel: Die Mitgliederversammlung**

- § 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich der Arbeitstagung statt.
- § 16 Die Mitgliederversammlung schlägt dem Vorstand Themen für die nächste Arbeitstagung vor.
- § 17 Über Änderung der Satzung befindet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmmehrheit der Anwesenden.
- § 18 Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung etwaiger Gelder beschließt im Falle der Auflösung die auflösende Versammlung.

*Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.12.1972 in München einstimmig angenommen. Änderungen wurden beschlossen in den Versammlungen*

- *am 29.9.1988 in St. Pölten,*
- *am 22.9.1992 in Augsburg,*
- *am 25.9.2002 in Untermarchtal,*
- *am 21.9.2016 in Freising,*
- *am 16.9.2019 in Salzburg,*
- *am 20.9.2021 in Stuttgart-Hohenheim*
- *sowie am 11.9.2023 in Frankfurt/M.*